

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 600052/5 - Ha  
-----

Linz, am 28. November 1986

DVR.0069264

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	75 - GE 0 86
Datum:	3. DEZ. 1986
Verteilt	4. 12. 1986 <i>RMK</i>

*A. Klausgraber*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 600052/5 - Ha  
-----

Linz, am 28. November 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz zur Erfüllung des  
Übereinkommens über die Personen-  
beförderung im grenzüberschrei-  
tenden Gelegenheitsverkehr mit  
Omnibussen;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Z1. 52.842/4-IV-1/86 vom 5. November 1986

An das

Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und VerkehrRadetzkystraße 2  
1031 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 5. November 1986 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs. 2:

Wer die zuständigen Behörden, die hievon Ausnahmen gestatten  
können, sein sollen, erscheint unklar, da als einzig hiefür  
zuständige Behörde gemäß der Vorschrift des § 13 der Bundes-  
minister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Frage  
kommt.

Zu § 4 Abs. 2:

Abgesehen davon, daß auf die Einfügung des Verbuns ("be-  
freit") vergessen wurde, erscheint dieser Absatz nicht mit  
der nötigen sprachlichen Klarheit verfaßt zu sein.

Zu § 5 Abs. 1:

Gemäß der ggstl. Bestimmung sollen durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Kontrolle der von den Verkehrsunternehmern bzw. deren Lenkern mitzuführenden Kontrolldokumente auch die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. deren Gliederungen beauftragt werden können.

Aus Art. 130 Abs. 2 B-VG i.V.m. Art. 18 B-VG ist abzuleiten, daß die Einräumung von Ermessen ohne jede Eingrenzung, in welchem Sinn das Ermessen auszuüben ist, verfassungswidrig ist (vgl. Walter - Mayer, Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechts; 3. Auflage, S. 159). Nach h. Auffassung scheint der Gesetzentwurf den zit. Bestimmungen nicht zu entsprechen, zumal die Voraussetzungen unter denen von der Ermessensausübung bzw. der Delegationsermächtigung Gebrauch gemacht werden darf, nicht normiert sind.

Zu § 5 Abs. 4:

Im Gesetzentwurf werden die "Behörden" angesprochen, obwohl gemäß § 13 das Aufsichtsrecht ausschließlich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zukommen soll.

Zu § 6 Abs. 2:

Statt "§ 4 Abs. 2" müßte es richtig "§ 5 Abs. 2" lauten.

Zu § 8 Abs. 4:

Auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu § 13:

Die Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, welcher in der Regel der zweigliedrige Instanzenzug immanent ist (vgl. Antoniolli - Kojas, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Wien 1986, S. 386).

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß nach den §§ 2, 5, 8 Abs. 4 und 12 Abs. 1 und 2 zuständige Behörde ausschließlich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sein soll. Nach h. Auffassung sollte vom Grundsatz eines zweigliedrigen Instanzenzuges im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nicht abgegangen werden. Zudem kann gemäß Art. 19 B-VG oberste zuständige Behörde nicht das Bundesministerium, sondern der zuständige Bundesminister sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

